

Benutzungsordnung

Das Studentenwerk Göttingen stellt in Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen die Möglichkeit eines Anschlusses an das Internet zur Verfügung. Dabei ist das Netz in den Wohnheimen Bestandteil des Campusnetzes und des deutschen Forschungsnetzes und unterliegt damit deren Bestimmungen (siehe Benutzungsordnung der Universität).

Vorbemerkungen

Benutzungserlaubnis

Voraussetzung für die Teilnahme am Wohnheimnetz ist ein gültiger Studierendenaccount der Universität. Dieser Studierendenaccount ist kostenpflichtig.

Der Studierendenaccount wird auf Antrag erteilt. Dem Antragsteller wird eine Benutzerkennung, die aus einer User-ID und einem Passwort besteht, zugeteilt. Die Benutzerkennung darf nicht an andere weitergegeben werden.

Erlöschen der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis erlischt

- bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- nach den gültigen Regelungen der Universität, festgelegt in deren Benutzungsordnung.

Erlischt die Benutzungserlaubnis vor Semesterende, so wird der Semesterbeitrag für die Nutzung nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Genauer wird durch die Benutzungsordnung der Universität geregelt.

Das Wohnheimnetz

Das Studentenwerk Göttingen und die Studentischen Selbstverwaltungen der Wohnheime, nachfolgend Studentenwerk und Selbstverwaltung genannt, stellen einen direkten Zugang zum Netzwerk (LAN) in den Wohnheimen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Verbindung zum Wissenschaftsnetz Göttingen (GoeNet). Im Folgenden wird die Benutzungsordnung der Universität für das Wohnheimnetz erweitert. Zweck der Erweiterung ist die Gewährleistung eines reibungslosen Betriebes des Wohnheimnetzes.

Weitere Bedingung dafür ist die gegenseitige Rücksichtnahme der Anschlussinhaber, sowie ein verantwortungsvoller und sachgemäßer Umgang mit dem LAN bzw. dem Internet.

Das Studentenwerk und die Selbstverwaltung sorgen nach bestem Wissen und Gewissen für den Betrieb des LAN. Das Netzwerk wird nicht professionell oder kommerziell betrieben. Ein uneingeschränktes und ununterbrochenes Nutzungsrecht besteht daher nicht.

Alle Datenpakete die außerhalb dieses LAN weitergeleitet werden, unterliegen eigenen Bestimmungen. Diese können unter der folgenden Adresse eingesehen werden: <http://www.stud.uni-goettingen.de/benutzerordnung/>

§1 Leistungsumfang

Das Studentenwerk und die Selbstverwaltungen stellen dem Anschlussinhaber einen Netzwerkzugang zum LAN bereit. Das LAN basiert auf der TCP/IP-Protokollfamilie. Dies gilt für den internen Verkehr im LAN sowie für den Zugang zum GoeNet.

Dem Anschlussinhaber werden seine Anschlussparameter (u.a. Netzwerkadressen [IP-Adressen] und Domainnamen) verbindlich zugeteilt.

Darüber hinaus wird lediglich die u.U. auf bestimmte Dienste beschränkte Weiterleitung der Daten ins GoeNet bereitgestellt. Das Download-Volumen ist begrenzt. Ein Anspruch auf weitere Leistungen besteht nicht. Zusätzliche Dienste können im Einvernehmen des Studentenwerks durch die Selbstverwaltung angeboten werden. Diese sind freiwillig, ein Anspruch auf ununterbrochene Nutzung besteht daher nicht. Ebenso können diese Dienste wieder eingestellt werden.

§2 Zugangsbedingungen für das Wohnheimnetz

Ein Zugang steht jedem in dem Wohnheim zur Verfügung, in welchem er eine Wohnung/ein Appartement bewohnt. Über zusätzliche Zugangsvergabe entscheidet das Studentenwerk.

Voraussetzung für die Teilnahme am Wohnheimnetz ist ein gültiger Studierendenaccount der Universität.

Der angebotene Netzwerkanschluss dient ausschließlich der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Studierenden und deren Kommunikation untereinander. Eine Nutzung, die einen andersartigen, insbesondere kommerziellen oder politischen Zweck beinhaltet, ist nicht erlaubt.

Bei der Nutzung sind zusätzlich die gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise Strafrecht oder Urheberrecht, einzuhalten. Der Anschlussinhaber verpflichtet sich, auf kulturelle und religiöse Belange anderer Rücksicht zu nehmen und insbesondere keine verletzenden, verleumderischen, beleidigenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen oder in besonderer Weise gesetzeswidrigen Äußerungen zu verbreiten.

Der Netzzugang ist ein personenbezogener Zugang, für dessen Nutzung der Anschlussinhaber die volle Verantwortung übernimmt. Er ist für den gesamten Datenverkehr, der von seinem Anschluss ausgeht, verantwortlich. Der Anschlussinhaber darf hierbei selbst nicht als Anbieter eines Netzzugangs auftreten.

§3 Kostenbeiträge

Die Teilnahme am Wohnheimnetz ist kostenpflichtig.

Die vom Anschlussinhaber zu zahlenden Kostenbeiträge werden für die Instandhaltung, die Modernisierung und die Wartung des LAN erhoben sowie für die Beteiligung an den Kosten des Datenaufkommens der Universität. Die Kostenbeiträge werden durch Aushang in den Wohnheimen bekannt gegeben.

Sie werden monatlich mit der Miete durch das Studentenwerk eingezogen, sofern nicht eine gesonderte Regelung zwischen dem Studentenwerk und der Selbstverwaltung besteht.

§4 Pflichten des Anschlussinhabers

- 4.1 Sinnvolle und verantwortungsvolle, private, nicht kommerzielle Nutzung des Zugangs zum LAN, zum GoeNet und ins Internet.
- 4.2 Die Tätigkeiten des Benutzers dürfen andere Benutzer nicht beeinträchtigen. Eine übermäßige Belastung des Netzes und ein zu hohes Datenaufkommen sind zu vermeiden. Den im LAN oder auf Servern des GoeNet vorgehaltenen Daten ist der Vorzug zu geben (lokale Server).
- 4.3 Nur die dem Anschlussinhaber zugewiesenen Anschlussparameter (z.B. IP Adresse) dürfen verwendet werden.
- 4.4 Die Hard- und Software ist korrekt zu konfigurieren. Insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass der Netzbetrieb nicht gestört wird. (Unter anderem heißt das: keine anderen Protokolle außer TCP/IP zu verwenden und keine monopolistischen Dienstprogramme zu betreiben [DHCP, BOOTP, Master-Domain-Controller, o.ä.]).
- 4.5 Die Benutzerkennung und die persönlichen Passwörter sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4.6 Es ist sicherzustellen, dass kein Dritter unberechtigten Zugriff auf die Daten und die Rechner des Anschlussinhabers erhält.
- 4.7 Dem zuständigen Netzwerktutorium ist unberechtigter Zugriff von innerhalb oder außerhalb des LAN unverzüglich zu melden, um Gegenmaßnahmen, welche die Netzwerksicherheit zum Ziel haben, zu ermöglichen.
- 4.8 Der Anschlussinhaber informiert sich regelmäßig über Änderungen der Netzwerkbestimmungen und der Nutzungsvereinbarungen des Studentenwerks, der Universität.
- 4.9 Der Anschlussinhaber informiert sich regelmäßig über technische Änderungen bei dem/den im jeweiligen Wohnheim zuständigen Netzwerkbetreuer/n.
- 4.10 Änderungen der auf dem Anmeldeformular enthaltenen Angaben sind von dem Anschlussinhaber unverzüglich der Selbstverwaltung mitzuteilen.

§5 Missbräuchliche Nutzung

Verstößt der Anschlussinhaber gegen die Benutzungsordnung, so erlischt die Teilnahme am Wohnheimnetz sofort.

Bei verschuldetem Missbrauch trägt der Verursacher die alleinige Verantwortung. Der Verursacher wird für die entstandenen Schäden in voller Höhe haftbar gemacht und kann kostenpflichtig vom LAN ausgeschlossen werden. Das Studentenwerk entscheidet über geeignete Maßnahmen. Dies beinhaltet unter anderem den sofortigen Ausschluss aus dem Netz und/oder Einschränkungen der über die Außenanbindung weitergeleiteten Daten.

Nachfolgend wird definiert, was zusätzlich zur Benutzungsordnung der Universität als Missbrauch gilt.

- 5.1 Verstoß gegen die unter §4 genannten Pflichten des Anschlussinhabers.
- 5.2 Der unberechtigte Zugriff auf Datenbestände oder Rechner einschließlich Server innerhalb und außerhalb des LAN (z.B. Zugriff auf Daten ohne Einwilligung des Besitzers).
- 5.3 Jede Art des Mithörens und/oder die Manipulation von Datenübertragungen.
- 5.4 Das Vortäuschen oder Nutzen einer anderen Identität im Netzwerk und/oder die Verwendung eines falschen Namens.
- 5.5 Unbeabsichtigt erhaltene Informationen dürfen weder genutzt noch weitergegeben werden und sind umgehend unwiderruflich zu löschen.
- 5.6 Das Zerstören oder Manipulieren des installierten Netzwerks, (z.B. Öffnen der Datenanschlussdose).
- 5.7 Die in §6 geregelten Störungen.

§6 Störungen durch den Anschlussinhaber

Das Studentenwerk kann die Benutzung von bestimmten Geräten, Materialien und Software verbieten, sofern Störungen von Geräten, Hard- oder Software des Anschlussinhabers ausgehen. Für den entstandenen Schaden haftet der Anschlussinhaber.

Der Anschluss kann bei Störungen kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung stillgelegt werden, bis diese von dem Anschlussinhaber beseitigt werden.

Es bestehen keine Ansprüche des Anschlussinhabers auf Schadenersatz. Die in §3 genannten Kostenbeiträge sind weiterhin entsprechend der Vertragslaufzeit zu entrichten.

§7 Schadenshaftung

Die Teilnahme, sowie der Betrieb von Geräten am LAN erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Anschlussinhaber stellt sowohl das Studentenwerk als auch die Georg-August-Universität Göttingen von Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von Rechten Dritter oder gesetz- oder benutzungswidrigen Verhaltens des Anschlussinhabers gegenüber dem Studentenwerk oder der Universität geltend gemacht werden können.

Das Studentenwerk und die Universität Göttingen haften nicht für Fehler der Zugangssoftware zu den Rechnernetzen oder für Fehler von Inhalten und Programmen, die in den Rechnernetzen verbreitet werden und auch nicht für Schäden, die daraus entstehen können, sowie nicht für etwaige Störungen und Ausfälle des Netzes.

Es erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Beträgen.

Der Anschlussinhaber nimmt zur Kenntnis, dass das Studentenwerk und die Selbstverwaltung keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des GoeNets, die im GoeNet zur Verfügung gestellten Dienste oder des Internets haben. Das LAN und die Außenanbindung zum GoeNet werden nach bestem Wissen und Gewissen verwaltet und vor allem nicht kommerziell betrieben. Insbesondere Störungen sind nicht auszuschließen.

Es besteht kein Anspruch auf den Betrieb von Schutzeinrichtungen, die vor Zugriffen aus dem LAN und/oder Internet oder vor höherer Gewalt schützen. Für den Verlust bzw. die Modifikation von Daten übernehmen das Studentenwerk sowie die Selbstverwaltung keine Haftung.

Der Anschlussinhaber trägt das Risiko bei Schäden an der eigenen Hard- und Software. Schadenersatzforderungen können nicht geltend gemacht werden, es sei denn das Studentenwerk oder die Selbstverwaltung handeln grob fahrlässig. Dies gilt im Besonderen für Netzwerkutoren bei der Hilfe am Rechner des Anschlussinhabers. Die Haftung der Tutoren ist ausgeschlossen.

§8 An- und Abmeldung, Laufzeit und Nutzungsanspruch

Die Teilnahme am Wohnheimnetz beginnt mit der Anmeldung.

Die Abmeldung ist zum Ende eines jeden Semesters möglich. Vorzeitige Abmeldungen sind im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Anschlussinhaber und dem Studentenwerk und nur bei wichtigem Grund möglich.

Die Abmeldung bedarf der Schriftform und muss rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 15. des letzten bezahlten Monats, bei der Wohnheimverwaltung eingehen. Bei Auszug des Anschlussinhabers endet die Teilnahme am Wohnheimnetz automatisch.

Der Nutzungsanspruch unterscheidet sich von der Teilnahme am Wohnheimnetz. Während der Teilnahme sind die Kostenbeiträge an das Studentenwerk zu entrichten (siehe §3).

Bei Verlust des Nutzungsanspruches wird der Anschlussinhaber vom Wohnheimnetz ausgeschlossen (Zugangssperre), die Kostenbeiträge sind für diesen Zeitraum jedoch weiter zu entrichten.

Jeglicher Nutzungsanspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen der Zugangsberechtigung nicht mehr erfüllt werden.

Der Nutzungsanspruch beginnt mit der Anmeldung und endet am Ende des laufenden Semesters. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Semester, wenn die Zugangsberechtigung verlängert wurde. Ein entsprechender Nachweis ist von dem Anschlussinhaber zu erbringen.

§9 Gültigkeit der Benutzungsordnung

Es gilt immer die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung.

Die Benutzungsordnung wird auf <http://www.studentenwerk-goettingen/wohnen/bo/> veröffentlicht und liegt in den Wohnheimverwaltungen zur Einsicht aus.

Neufassungen der Benutzungsordnung werden 4 Wochen vor Inkrafttreten in den Wohnheimverwaltungen und den Wohnheimen per Aushang veröffentlicht. Wird binnen dieser Zeit vom Anschlussinhaber schriftlich in der Wohnheimverwaltung widersprochen, erhält der Anschlussinhaber ein Sonderkündigungsrecht, ansonsten gilt die Neufassung der Benutzungsordnung vom Anschlussinhaber als akzeptiert und tritt damit in Kraft.

§10 Datenschutz und Verbindungsdaten

Die Netzwerkverwaltung (das Studentenwerk oder ein von ihr Beauftragter) ist technisch in der Lage und befugt, Daten der Benutzer, den Datenverkehr im LAN und auf der Standleitung zu kontrollieren. Davon wird aber nur in Ausnahmefällen – wenn es aus administrativen Gründen erforderlich ist (z.B. unzulässige Nutzung) – Gebrauch gemacht.

Es werden regelmäßig statistische Daten über die Benutzung und Auslastung des LAN sowie der Außenanbindung erhoben.

Der Anschlussinhaber ist einverstanden, dass regelmäßig folgende Daten an die mit dem Betrieb des LAN Beauftragten weitergeleitet werden.

- Name und derzeitige Adresse
- Anschrift erster Wohnsitz
- Matrikelnummer
- Account (UserID) des Anschlussinhabers
- gültige Mailadresse

Der Netzwerkverkehr und die Verbindungsdaten eines Anschlussinhabers werden mitprotokolliert und ausgewertet, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass durch Handlungen von ihm oder anderen Anschlussinhabern Verletzungen von Rechten Dritter oder gesetz- oder benutzungswidrigen Verhaltens erfolgen.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung konkretisiert die Benutzungsordnung der Universität für die Teilnahme am Netzwerk in den Wohnobjekten des Studentenwerks. Änderungen bleiben vorbehalten und treten mit Bekanntwerden (siehe § 9) in Kraft. Diese Benutzungsordnung ersetzt alle vorangegangenen Fassungen.

Sollte infolge von Änderungen der Gesetzgebung, oder durch höchstrichterliche Rechtssprechung eine Bestimmung dieser Nutzerordnung ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die etwaige unwirksame Bestimmung ist durch eine den Sinn erfüllende Vorschrift zu ergänzen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

Stand der Benutzungsordnung: 01. Oktober 2002